

II-3267 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1010 WIEN, DEN 5. September 1991
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

Z. 11 0502/284-Pr.2/91

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1462 IAB
1991 -09- 06
zu 1494 J

Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Heide Schmidt und Genossen vom 10. Juli 1991, Nr. 1494/J, betreffend die steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Ob und in welchem Umfang Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung zu einer Minderung der Steuer führen, hängt nicht allein davon ab, daß sich bei Berechnung der Steuer ohne den Abzug dieser Kosten eine Steuerschuld ergäbe, sondern auch davon, daß diese Belastung - sofern es sich dabei nicht um eine durch körperliche oder geistige Behinderung hervorgerufene handelt - den in Abhängigkeit vom jeweiligen Einkommen des Abgabepflichtigen variablen Selbstbehalt übersteigt.

Im Hinblick auf diese durch die Gesetzeslage bedingten Umstände ist es nicht möglich, eine generelle Untergrenze, ab der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung "steuerlich geltend gemacht werden können", zu nennen.

Zu 2) und 3):

Diese Fragen betreffen keine Angelegenheiten der Vollziehung. Ich ersuche deshalb um

- 2 -

Verständnis, daß ich dazu im Hinblick auf § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht Stellung nehme.

Beilage



BEILAGE

A n f r a g e :

- 1) Ab welcher Einkommenshöhe können Krankheitskosten derzeit steuerlich geltend gemacht werden?
- 2) Was halten Sie von dem Vorschlag, für Bezieher niedriger Einkommen eine analoge "Negativsteuer" zu gewähren?
- 3) Wie hoch müßte ein alternativer Absetzbetrag für Krankheitskosten sein, welcher auch als "Negativsteuer" analog zum Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag auszubezahlen wäre?